

► Beihilferecht

## In der BBhV ist die „Verwandtenklausel“ abgeschafft

| Schon seit Jahresbeginn 2021 gilt die sogenannte „Verwandtenklausel“ nicht mehr, wenn Ärzte oder Zahnärzte Verwandte behandeln, die Bundesbeamte sind. Die zum 01.01.2021 aktualisierte Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurde mit Streichung von Absatz 7 des § 8 BBhV (Ausschluss der Beihilfefähigkeit) entsprechend geändert. Damit werden nun bei nahen Verwandten – wenn diese Bundesbeamte sind – neben den Sachkosten auch die Honorarkosten beihilferechtlich anerkannt und erstattet. |

Ob sich aufgrund dieser Änderung auch die einzelnen Beihilfeverordnungen der Länder oder die Musterbedingungen des PKV-Verbands (MB/KK 2009) noch ändern werden, ist bislang nicht bekannt. Aktuell scheint dies noch nicht erfolgt zu sein – zumindest laut stichprobenartiger Überprüfung durch PA. Damit ist also das langjährige Ärgernis, dass Zahnärzte nahe Verwandte unentgeltlich behandeln müssen und nur die Sachkosten weitergeben können, bislang nur teilweise ausgeräumt.

Folgende zwei Änderungen an der BBhV betreffen ebenfalls die Zahnärzte:

### ■ Weitere zahnarztrelevante Änderungen an der BBhV seit 01.01.2021

- **Kieferorthopädische Behandlung Erwachsener (§ 15a Abs. 2 BBhV):** Die Voraussetzung der erst im Erwachsenenalter erworbenen sekundären Anomalie bei kieferorthopädischer Behandlung Erwachsener ist entfallen. Die medizinische Notwendigkeit und die fehlende Behandlungsalternative sowie erhebliche Folgeprobleme sind weiterhin durch ein Gutachten zu bestätigen.
- **Auslagen, Material- und Laborkosten (§ 16 Abs. 1 BBhV):** Entstandene Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlicher Behandlung sind zu 60 Prozent beihilfefähig (vorher 40 Prozent).

► Leserforum

## LZP herausgefallen – Wiederbefestigung analog abrechnen?

| **FRAGE:** „Nach einem Jahr Tragedauer ist einem unserer Patienten ein laborgefertigtes Langzeitprovisorium (LZP) herausgefallen. Wir haben das Provisorium definitiv wiederbefestigt. Wie kann ich das abrechnen? Ich bin mir nicht sicher, ob die Wiedereingliederung auch bei einem „herausgefallenen“ LZP inklusive ist. Ich tendiere zur Analogabrechnung. Was empfehlen Sie?“ |

**ANTWORT:** Die Wiedereingliederung eines LZP ist mit den Nrn. 7080 und 7090 GOZ abgegolten. Da Sie schreiben „einem unserer Patienten“, ist die Wiedereingliederung nicht zusätzlich berechnungsfähig. Etwas anderes würde gelten, wenn das LZP in einer anderen Praxis (alio loco) hergestellt wurde. Das Wiedereingliedern eines alio loco gefertigten LZP berechnet man analog nach § 6 Abs. 1 GOZ, da es sich dabei um eine selbstständige Leistung handelt, die weder in der GOZ noch im für Zahnärzte geöffneten Teil der GOÄ beschrieben ist. Sind zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig, so werden diese in den beiden Fallkonstellationen nach Nr. 7100 GOZ berechnet.

Änderung in MB/KK und Länder-Beihilfeverordnungen bislang nicht erfolgt

Aufwendungen nun zu 60 Prozent beihilfefähig

Alio loco gefertigtes LZP: Wiedereingliederung analog nach § 6 Abs. 1 GOZ